Schutz- und Hygienekonzept der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) zur Aufnahme des Präsenzbetriebes in den Dienstliegenschaften in Dillingen

Präambel:

Das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept dient als Konzept bei Wiederaufnahme und Durchführung der Präsenzveranstaltungen an der ALP der besonderen Berücksichtigung von Anforderungen an die Hygiene während der „Corona" (SARS-CoV-2) – Pandemie.

Deses Schutz- und Hygienekonzept stellt die Fortschreibung des Konzepts i.d.F. vom 25.06.2020 (Gz.: J-O 1003-423/20) dar und berücksichtigt die Rechtslage des § 14 der 6. BayIfS vom 19.06.2020 i.d.F. der Änderung vom 14.08.2020 und des Rahmenkonzepts *Hygienekonzept Beherbergung* aus der Gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 22.05.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-331) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Gem. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19.06.2020 (Az.: GZ 51b-G8000-2020/122-381) und vom 11.08.2020 (Az. 71-4800a/43/4).

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Texte zu erleichtern, wird die männliche Form verwendet. Stets sind Personen aller Geschlechter gemeint

I. Anwendungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist gültig für die Dienstgebäude der ALP in Dillingen (Haus A und B) in der Kardinal- von- Waldburg- Straße 6-7 in 89407 Dillingen, Haus C (Am Kapuzinerplatz 1 in 89407 Dillingen), und ab 01.09.2020 für Haus D (ehemaliges Hotel Convikt) in der Konviktstraße 9 in 89407 Dillingen.

(2) Ausgenommen sind die Räumlichkeiten des Akademiekellers (mit Ausnahme der täglichen Zeiträume der Nutzung als zusätzlicher Speisenraum der ALP) und der Cafeteria in Haus B, ebenso der in den Sommermonaten zur Außenbewirtschaftung vorgesehenen Bereiches im Innenhof vor Haus B. Für diese Nutzungsbereiche gelten die jeweiligen Regelungen, die der Pächter und Betreiber für diese Nutzungsbereiche vorgeben muss.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Schutz- und Hygienekonzept beinhaltet Regelungen für die Lehrgangsteilnehmenden an der ALP, für Gastdozenten, für die Bediensteten der ALP, für sonstige Unternehmer bzw. Bedienstete von Unternehmern, die in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung sich in den Dienstliegenschaften der ALP aufhalten, und für Besucher.

§ 3 Rechtsvorschriften und Regelungen bzw. Weisungen des Staatsministeriums, weitergehendere Schutz- und Hygienekonzepte

(1) Rechtsvorschriften und Regelungen bzw. Weisungen des Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bleiben hiervon unberührt.

(2) Weitergehendere Schutz- und Hygienekonzepte für Dienstliegenschaften der ALP für einzelne Nutzungsbereiche (z.B. Betriebskantine, Fitnessraum) bleiben hiervon unberührt.

II. Allgemeine Regelungen

§ 4 Krankheitsanzeichen, Kontakt zu Personen mit COVID-19

(1) Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) dürfen die Dienstgebäude der ALP nicht betreten.

(2) Bedienstete der ALP sind in diesem Fall verpflichtet, eine ärztliche Abklärung der Symptome vornehmen zu lassen. Der Arzt entscheidet insbesondere auch über die Frage der Arbeitsfähigkeit. Besteht nach ärztlicher Feststellung die Möglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung bzw. Arbeitsfähigkeit, dürfen die Dienstgebäude der ALP betreten werden.

(3) Lehrgangsteilnehmenden, Gastdozenten, sonstigen Unternehmern bzw. Bediensteten von Unternehmern und Besucher, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID- 19 Fällen hatten, ist der Zutritt zu den Dienstgebäuden der ALP untersagt (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID- 19- Patienten).

(4) Für Bedienstete der ALP, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID- 19 Fällen hatten, sind die jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften für die Bediensteten des Freistaates Bayern anzuwenden.

§ 5 Abstandsgebot

(1) Grundsätzlich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten.

(2) Körperkontakt - auch zum Begrüßen z.B. durch Handschlag - ist zu unterlassen.

§ 6 Händehygiene, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

(1) Es ist auf eine regelmäßige gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife zu achten (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden).

(2) In den frei zugänglichen Toiletten an der ALP stehen Flüssigseifen und Einmalhandtücher bereit.

(3) Ergänzend stehen Handdesinfektionsmittel in den frei zugänglichen Toiletten zur Verfügung; in stark frequentierten Bereichen innerhalb der Dienstgebäude der ALP stehen in den Gängen auch Handdesinfektionsmittelspender zur Verfügung.

(4) Das Berühren der eigenen Augen, der Nase und des Mundes mit den Händen soll vermieden werden.

§ 7 Husten- und Niesetikette

Die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) ist zu beachten.

§ 8 Mund- Nasen- Bedeckung

Soweit in diesem Schutz- und Hygienekonzept die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit; in diesem Fall ist ein Plastikvisier als Gesichtsschutz zu tragen.
3. Das Abnehmen der Mund- Nasen- Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

§ 9 Lüftungskonzept

(1) Eine regelmäßige Belüftung der Räume an der ALP, die zum Aufenthalt von Personen bestimmt sind, ist vorzunehmen. Die Gänge, Flure und frei zugänglichen Toiletten werden dabei durch die Bediensteten der Reinigung regelmäßig belüftet.

(2) Die Belüftung von Funktionsräumen, Gemeinschaftsräumen, Büroräumen etc. hat jeweils vor Beginn der Nutzung eines Raumes und bei Beendigung der Nutzung eines Raumes zu erfolgen; während der Zeit der Nutzung eines Raumes hat in regelmäßigen Abständen eine Stoßlüftung zu erfolgen (mind. 5 Minuten jede Stunde).

(3) Die Belüftung der Gästezimmer bzw. Unterkunftszimmer, die den Nutzern zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, hat durch die Nutzer zu erfolgen. Bei der täglichen Reinigung durch die Bediensteten der ALP erfolgt mind. 5 Minuten vor und während der Reinigungsarbeiten zusätzlich eine Belüftung.

(4) Die Belüftung erfolgt jeweils über zu öffnende Fenster; in Räumen, die über eine automatische Be- und Entlüftungsanlage verfügen, kann die Belüftung auch durch die Be- und Entlüftungsanlage sichergestellt werden.

(5) Im Übrigen ist für die Belüftung der Räume der jeweilige Nutzer eines Raumes verantwortlich.

III. Besondere Regelungen

A. Besondere Regelungen für Lehrgangsteilnehmende

§ 10 Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung für Lehrgangsteilnehmende

(1) Lehrgangsteilnehmende sind zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung während des Aufenthaltes in den Dienstgebäuden der ALP verpflichtet.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung für Lehrgangsteilnehmende besteht nicht

1. während des Aufenthaltes in den zur alleinigen persönlichen Nutzung zugewiesenen Unterkunftszimmern und
2. im Lehrgangsbetrieb in den Hörsälen, Gruppenräumen und EDV- Schulungsräumen während des Sitzens an den vorgegebenen Plätzen und

3. soweit in weitergehenderen Schutz- und Hygienekonzepte für Dienstliegenschaften der ALP für einzelne Nutzungsbereiche (z.B. Betriebskantine) entgegenstehende Ausnahmen enthalten sind.

(3) Lehrgangsteilnehmende haben die Mund- Nasen- Bedeckung grundsätzlich selbst zu beschaffen bzw. selbst mitzubringen.

§ 11 Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Aufenthalts an der ALP

(1) Treten bei Lehrgangsteilnehmenden Krankheitsanzeichen bzw. Symptome i.S. § 4 Abs.1 während des Aufenthaltes an der ALP auf, sind diese verpflichtet, sich unmittelbar in die ihnen zur persönlichen Nutzung zugewiesenen Unterkunftszimmer zu begeben und dort zu isolieren; die Lehrgangsleitung ist zu informieren. Gemeinschaftsräumlichkeiten dürfen nicht mehr betreten werden. Die Lehrgangsteilnehmer haben den Aufenthalt an der ALP so rasch wie möglich zu beenden.

B. Besondere Regelungen für den Lehrgangsbetrieb

§ 12 Rezeption

(1) Im Bereich der Rezeption erfolgt eine entsprechende Lenkung der anreisenden und abreisenden Lehrgangteilnehmer durch Markierungen am Boden und durch Absperrbänder.

(2) In die Räumlichkeiten der Rezeption dürfen max. 2 Lehrgangsteilnehmende gleichzeitig eintreten.

(3) Der Arkadenhof vor der Rezeption ist als Wartebereich ausgewiesen.

§ 13 Maximale Nutzerzahlen für einzelne Funktionsräume

(1) Für jeden zu nutzenden Funktionsraum (Hörsaal, Gruppenraum, EDV- Lehrsaal, etc.) sind die Bestuhlungen so vorzunehmen, dass der Mindestabstand von 1,5 m von Personen untereinander sicher eingehalten werden kann.

(2) Die vorgegebenen Bestuhlungen sind eine verbindliche Sitzordnung; Änderungen an den Bestuhlungen dürfen nicht vorgenommen werden. Es ist eine Sitzordnung mit Einzeltischen anzustreben.

(3) Für nachfolgende Funktionsräume ergeben sich damit folgende Höchst- Belegungszahlen:

Aula:	60 Tische/Plätze
HS 17:	40 Tische/Plätze
HS 5/7:	jeweils 30 Tische/Plätze
HS 1/2/3:	jeweils 20 Tische/Plätze

(4) Für weitere Funktionsräume werden bei Bedarf verbindliche Sitzordnungen festgelegt, die gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 m von Personen untereinander sicher eingehalten werden kann.

§ 14 Anforderungen an die Lehrgangsgestaltung

(1) Partner- oder Gruppenarbeit ist im Lehrgang nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 m von Personen untereinander sicher eingehalten werden kann.

(2) Im Lehrgangsgeschehen sollen Bewegungen der gesamten Lehrgangsgruppe reduziert werden; Partner- oder Gruppenarbeiten und/ oder ein Wechsel der Räumlichkeiten durch ganze oder Teile einer Lehrgangsgruppe sind auf das aus pädagogischen Gründen unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

(3) Über den regulären Lehrgang hinausgehende Aktivitäten (z.B. Exkursionen) bedürfen der Absprache mit der Abteilungsleitung und der Einhaltung der anzuwendenden Hygienevorschriften.

§ 15 Zeiten für Mittagessen, Abendessen

(1) Den einzelnen Lehrgangsgruppen werden für das Mittagessen und Abendessen feste Zeiten in der Betriebskantine zugewiesen.

(2) Die jeweilige Lehrgangsleitung ist für die Einhaltung der vorgegebenen Zeiten durch die Gruppe verantwortlich.

(3) Die jeweilige Lehrgangsleitung stellt die rechtzeitige Beendigung der Lehrgangsphase sicher und führt die Gruppe zu dem vorgegebenen Zeitpunkt geschlossen in die Betriebskantine.

§ 16 Reinigung und Desinfektion in den Funktionsräumen

(1) Es erfolgt täglich am Morgen vor Beginn eines jeden Lehrganges und am Mittag während der Mittagspause jeden Lehrganges die Reinigung und Desinfektion der Tischoberflächen in den Funktionsräumen.

(2) Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, vor der Mittagspause und am Abend bei Beendigung des jeweiligen Lehrgangstages die Tischoberflächen abzuräumen.

C. Besondere Regelungen für Bedienstete an der ALP

§ 17 Verpflichtung zum Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes
durch Bedienstete an der ALP

(1) Folgende Gruppen von Bediensteten sind unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung während des Dienstes verpflichtet:

1. **Bedienstete im internen Postdienst/ Botendienst:** Generell, soweit eine Tätigkeit innerhalb der Dienstgebäude ALP und außerhalb der Räumlichkeiten der Poststelle bzw. der Kopierstelle im Kellergeschoß von Haus B vorgenommen wird.

2. IT- Personal:
   - -Soweit Tätigkeiten in Büroräumen anderer Bediensteter bei deren gleichzeitiger Anwesenheit und in anderen Räumen (mit Ausnahme des eigenen Büros) vorgenommen werden.
   - -Soweit Arbeiten im Beherbergungsbereich (insbesondere Unterkunftszimmer, Funktionsräume i.S. § 13 Abs. 1, Gemeinschaftsräume für die Lehrgangsteilnehmenden) vorgenommen werden.

3. Reinigungspersonal:
   - -Soweit Raumpflege- und Reinigungsarbeiten (auch Desinfektionen) in Büroräumen anderer Bediensteter bei deren gleichzeitiger Anwesenheit und in anderen Räumen in Anwesenheit anderer Personen vorgenommen werden.
   - -Soweit Raumpflege- und Reinigungsarbeiten im Beherbergungsbereich (insbesondere Unterkunftszimmer, Funktionsräume i.S. § 13 Abs. 1, Gemeinschaftsräume für die Lehrgangsteilnehmenden) vorgenommen werden.

4. Küche: Es besteht eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung.

5. Hausmeister:

-Soweit Arbeiten in Büroräumen anderer Bediensteter bei deren gleichzeitiger Anwesenheit und in anderen Räumen in Anwesenheit anderer Personen vorgenommen werden.
-Soweit Arbeiten im Beherbergungsbereich (insbesondere Unterkunftszimmer, Funktionsräume i.S. § 13 Abs. 1, Gemeinschaftsräume für die Lehrgangsteilnehmenden) vorgenommen werden.

6. Rezeption:

Die Bediensteten an der Rezeption sind bei der Tätigkeit an der Servicetheke zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung verpflichtet.

(2) Im Übrigen haben alle Bediensteten der ALP in den Dienstgebäuden außerhalb des zugewiesenen Büroraumes bzw. außerhalb des Arbeitsraumes eine Mund- Nasen- Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht

1. während der Teilnahme an Besprechungen, wenn die Sitzordnung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sicherstellt und
2. für Bedienstete im Lehrgangsbetrieb in den Hörsälen, Gruppenräumen und EDV-Schulungsräumen während des Sitzens an den vorgegebenen Plätzen und
3. für Bedienstete im Lehrgangsbetrieb während der unmittelbaren Vortragstätigkeit und
4. soweit in weitergehenderen Schutz- und Hygienekonzepte für Dienstliegenschaften der ALP für einzelne Nutzungsbereiche (z.B. Betriebskantine, Fitnessraum) entgegenstehende Ausnahmen enthalten sind und
5. im Falle der Anmietung eines Unterkunftszimmers in den zur alleinigen persönlichen Nutzung zugewiesenen Unterkunftszimmern.

(3) Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung für Bedienstete nach Absatz 1 und Absatz 2 angeordnet wird, werden diese durch die ALP gestellt. Jeder Bedienstete erhält 2 Baumwollmasken zur Verfügung gestellt; die regelmäßige Reinigung und Pflege der Baumwollmasken obliegt den Bediensteten. Für die Bedienstetengruppen unter Absatz 1 Ziff. Nrn. 3, 4, 5 und 6 können durch die Akademieleitung abweichende Regelungen getroffen werden.

D. Besondere Regelungen für Gastdozenten/ Externe Referenten an der ALP

§ 18 Verpflichtung zum Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes für Gastdozenten/ externe Referenten an der ALP

(1) Gastdozenten/ externe Referenten sind zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung während des Aufenthaltes in den Dienstgebäuden der ALP verpflichtet.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung für Gastdozenten/ externe Referenten besteht nicht

1. im Falle eines mehrtägigen Aufenthaltes während des Aufenthaltes in den zur alleinigen persönlichen Nutzung zugewiesenen Unterkunftszimmern und
2. im Lehrgangsbetrieb in den Hörsälen, Gruppenräumen und EDV- Schulungsräumen während des Sitzens an den vorgegebenen Plätzen und
3. im Lehrgangsbetrieb während der unmittelbaren Vortragstätigkeit und
4. soweit in weitergehenderen Schutz- und Hygienekonzepte für Dienstliegenschaften der ALP für einzelne Nutzungsbereiche (z.B. Betriebskantine, Fitnessraum) entgegenstehende Ausnahmen enthalten sind.

(3) Gastdozenten/ externe Referenten haben die Mund- Nasen- Bedeckung grundsätzlich selbst zu beschaffen bzw. selbst mitzubringen.

§ 19 Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Aufenthalts an der ALP

Treten bei Gastdozenten/ externe Referenten während des Aufenthaltes an der ALP Krankheitsanzeichen bzw. Symptome i.S. § 4 Abs. 1 auf, gilt § 11 entsprechend.

E. Besondere Regelungen für Besucher an der ALP

§ 20 Verpflichtung zum Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes für Besucher an der ALP

(1) Besucher sind zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung während des Aufenthaltes in den Dienstgebäuden der ALP verpflichtet.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung für Besucher besteht nicht

1. während der Teilnahme an Besprechungen, wenn die Sitzordnung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sicherstellt und
2. im Lehrgangsbetrieb in den Hörsälen, Gruppenräumen und EDV- Schulungsräumen während des Sitzens an den vorgegebenen Plätzen und
3. soweit in weitergehenderen Schutz- und Hygienekonzepte für Dienstliegenschaften der ALP für einzelne Nutzungsbereiche (z.B. Betriebskantine, Fitnessraum) entgegenstehende Ausnahmen enthalten sind.

(3) Besucher haben die Mund- Nasen- Bedeckung grundsätzlich selbst zu beschaffen bzw. selbst mitzubringen.

(4) Zu den Besuchern zählen auch Bedienstete anderer Behörden, die sich in Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtung in den Dienstgebäuden der ALP aufhalten.

F. Besondere Regelungen für sonstige Unternehmer bzw. Bedienstete von Unternehmern, die in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung sich in den Dienstliegenschaften der ALP aufhalten

§ 21 Verpflichtung zum Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes für sonstige Unternehmer bzw. Bedienstete von Unternehmern, die in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung sich in den Dienstliegenschaften der ALP aufhalten

(1) Sonstige Unternehmer bzw. Bedienstete von Unternehmern, die in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung sich in den Dienstliegenschaften der ALP aufhalten, sind zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung während des Aufenthaltes in den Dienstgebäuden der ALP verpflichtet.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung besteht nicht

1. während der Teilnahme an Besprechungen, wenn die Sitzordnung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sicherstellt und
2. im Lehrgangsbetrieb in den Hörsälen, Gruppenräumen und EDV- Schulungsräumen während des Sitzens an den vorgegebenen Plätzen und
3. im Lehrgangsbetrieb während der unmittelbaren Vortragstätigkeit und
4. wenn Arbeiten in Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen vorgenommen werden ohne direktem Kontakt zu Bediensteten an der ALP, Lehrgangsteilnehmenden Gästen und Besuchern an der ALP und

5. soweit in weitergehenderen Schutz- und Hygienekonzepte für Dienstliegenschaften der ALP für einzelne Nutzungsbereiche (z.B. Betriebskantine, Fitnessraum) entgegenstehende Ausnahmen enthalten sind.

(3) Sonstige Unternehmer bzw. Bedienstete von Unternehmern, die in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung sich in den Dienstliegenschaften der ALP aufhalten, haben die Mund- Nasen- Bedeckung grundsätzlich selbst zu beschaffen bzw. selbst mitzubringen.

G. Besondere Regelungen zur Nutzung der Unterkunftszimmer an der ALP

§ 22 Nutzung der Unterkunftszimmer bzw. Gästezimmer

(1) Unterkunftszimmer bzw. Gästezimmer an der ALP werden grundsätzlich nur mit jeweils 1 Person belegt.

(2) Soweit Unterkunftszimmer bzw. Gästezimmer über mehrere Betten verfügen, dürfen Gäste nur zusammen in einem Zimmer untergebracht werden, soweit es sich um Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstandes handelt.

(3) Unterkunftszimmer bzw. Gästezimmer an der ALP dürfen Gästen nicht zur Verfügung gestellt werden, die aus einem Landkreis, einer Gemeinde oder einem abgegrenzten Gemeindeteil innerhalb Deutschlands anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, die das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgeben hat, bei denen aufgrund infektionsschutzrechtlicher Daten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
Ausgenommen sind Gäste,

- die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das Robert Koch-Institut in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist.
- die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst (z.B. Teilnahme an Pflichtlehrgängen neu ernannter Schulleiter, Teilnehmer zur Vorbereitung auf eine Staatsexamensprüfung) anreisen.

Für Einreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands gelten die Regelungen der Einreise-Quarantäneverordnung.

H. Nutzung des Fitnessraumes in Haus B

§ 23 Nutzung des Fitnessraumes

Die Zulässigkeit der Nutzung des Fitnessraumes in Haus B richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen und des hierfür geltenden Schutz- und Hygienekonzeptes der ALP.

I. Besondere Regelungen zur Nutzung der Parkplätze durch Gäste

§ 24 Nutzung der Parkplätze durch Gäste (Parkplatzkonzept)

(1) Die Parkplätze im Innenhof von Haus A und B in der Kardinal- von- Waldburg- Straße 6-7 werden regelmäßig durch Bedienstete der ALP genutzt. Ausgenommen hiervon sind 2 gekennzeichnete Besucherparkplätze und der Behindertenparkplatz vor dem Zugangsbereich zur Aula; bei diesen Parkplätzen erfolgt eine Beschilderung mit der Aufforderung zu der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m von Personen untereinander.

(2) Die Parkplätze bei Haus C werden derzeit Gästen nicht zur Verfügung gestellt.

(3) Die Parkplätze bei Haus D werden regelmäßig durch Bedienstete der ALP genutzt. Soweit einzelne Parkplätze durch Gäste, insbes. Gastdozenten, genutzt werden, erfolgt eine Beschilderung mit der Aufforderung der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m von Personen untereinander.

J. Besondere Regelungen zur Nutzung von Aufzügen in den Dienstgebäuden der ALP

§ 25 Nutzung von Aufzügen

Aufzüge dürfen nur von einer Person genutzt werden. Entsprechende Schilder werden angebracht.

K. Besondere Regelungen zur Nutzung von Dienst- PKW durch Bedienstete der ALP

§ 26 Nutzung von Dienst- PKW

(1) Dienst- PKW dürfen max. von 2 Personen benutzt werden.

(2) Der Fahrgast muss auf der Hinterbank auf der Beifahrerseite Platz nehmen, um größtmöglichen Abstand zum Fahrer zu haben; unter dieser Prämisse ist eine Verpflichtung zum Ragen einer Mund-Nasen- Bedeckung von Fahrer und Fahrgast nicht erforderlich.

IV. Geltungsdauer

§ 27 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Das Schutz- und Hygienekonzept ist gültig ab 26.08.2020 und ersetzt das Schutz- und Hygienekonzept vom 25.06.2020

(2) Sofern weitere Anforderungen durch öffentlich- rechtliche Rechtsvorschriften oder durch behördliche Anordnungen an das Schutz- und Hygienekonzept gestellt werden, erfolgt eine entsprechende Fortschreibung.

(3) Mit Beendigung des besonderen Infektionsrisikos der Pandemie wird das Konzept aufgehoben werden.

Dillingen, den 26.08.2020

Christian Zimmermann
Regierungsdirektor
Justiziariat